

BEWIRTSCHAFTUNGS-
REGELN

Bewirtschaftungsregeln

Für die Haushaltsausführung gelten die nachfolgend dargestellten Bewirtschaftungsregeln.
Über die Inanspruchnahme dieser Regelungen entscheidet in jedem Einzelfall die Kämmerei.

Sofern es die sachliche Zuordnung erfordert, ist die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten während des laufenden Haushaltsjahrs grundsätzlich zulässig. Die Inanspruchnahme solcher Konten gilt nicht als außerplanmäßige Ausgaben, soweit für den Zweck auch bislang Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt waren.

Zweckbindung von Erträgen / investiven Einzahlungen

Soweit sich z.B. aus Gesetz, Bescheid, Geberwille oder der Natur von Erträgen oder investiven Einzahlungen ergibt, dass sie nur zur Verwendung für bestimmte Aufwendungen / investive Auszahlungen bestimmt sind, sind diese Erträge / investiven Einzahlungen zweckgebunden. Über das Vorliegen einer Zweckbindung entscheidet in Zweifelsfällen die Kämmerei.

Für zweckgebundene Erträge / investive Einzahlungen gelten die Vorschriften des § 21 Abs. 2 GemHVO, d.h. grundsätzlich berechtigten im konsumtiven Bereich Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw. im investiven Bereich Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Innerhalb eines Produktes berechtigen zudem grundsätzlich Mehrerträge bei der Position „Erstattung ZIM aus NK-Abrechnung“ zu Mehraufwendungen bei der Position „Nebenkosten ZIM“. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Es kann auch bestimmt werden, dass Mindererträge / investive Mindereinzahlungen zu Minderaufwand / investiven Minderauszahlungen verpflichten.

Deckungskreise

Es werden folgende Deckungskreise eingerichtet:

1. Konsumtiver Bereich

1.1 Allgemeine Deckungskreise

A Deckungskreise auf Sachkontenbasis (Horizontale Deckungskreise)

Gegenseitig deckungsfähig sind jeweils untereinander

- alle Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51 mit Ausnahme der Konten 50329XX)
- alle Versicherungsaufwendungen incl. der Konten 50329XX
- alle bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57)
- alle Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
- alle Aufwendungen für Fahrtkosten

B Deckungskreise auf Produktbasis (Vertikale Deckungskreise)

Gegenseitig deckungsfähig sind grundsätzlich alle Aufwendungen in einem Produkt; nicht einbezogen in diese Deckungsfähigkeit sind jedoch insbesondere

- Aufwendungen, die zu Deckungskreisen auf Sachkontenbasis gehören (Grundsatz: Sachkontendeckungskreis vor Produktdeckungskreis!)
- Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüber stehen
- Verfügungsmittel
- Interne Leistungsverrechnungen
- Die Aufwendungen in den Produkten

010 111 040 Finanzmanagement / Rechnungswesen

160 611 380 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

160 612 385 Sonstige allg. Finanzwirtschaft

bilden insgesamt einen vertikalen Deckungskreis.

Nicht einbezogen in die allgemeinen Deckungskreise sind zudem sämtliche Aufwendungen, die in den unter 1.2 dargestellten Besonderen Deckungskreisen enthalten sind (Grundsatz: Besonderer Deckungskreis vor Allgemeinem Deckungskreis!).

1.2 Besondere Deckungskreise

C Besondere gegenseitige Deckungsfähigkeit (Besondere Deckungskreise)

Gegenseitig deckungsfähig sind jeweils untereinander

- die PSK	010 111 020 5431001	Literatur Dez.I
	010 111 035 5412204	Aufwendungen für Fortbildung Dez. I
	010 111 035 5412901	Reisekosten Dez. I
- die PSK	010 111 020 5431002	Literatur Dez.II
	010 111 035 5412205	Aufwendungen für Fortbildung Dez. II
	010 111 035 5412902	Reisekosten Dez. II
- die PSK	010 111 020 5431003	Literatur Dez.III
	010 111 035 5412206	Aufwendungen für Fortbildung Dez. III
	010 111 035 5412903	Reisekosten Dez. III

2. Investiver Bereich

D Investive Deckungskreise

Gegenseitig deckungsfähig sind alle investiven Auszahlungsproduktsachkonten eines Fachbereichs mit Ausnahme der Maßnahmen, bei denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen. Im Fachbereich Finanzen, Liegenschaften umfasst diese Deckungsfähigkeit auch die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.

E Deckungskreise für Verpflichtungsermächtigungen

Für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden alle Verpflichtungsermächtigungen eines Fachbereichs.

Sonstige Vermerke

Darlehensgewährung an den BgA Parkhäuser

Die Stadt Euskirchen hat ihrem BgA „Parkhäuser“ Kredite gewährt, deren Höhe sich von Jahr zu Jahr nach den getroffenen Vereinbarungen richtet:

Darlehen	Objekt	Darlehensbestand zum 01.01.2013 €	Zinssatz % p.a.
I	Parkhaus Spiegelstraße	0,00	
II	Parkhaus Entenpfuhl	0,00	
III	Gesellschaftsanteile Regionalgas	2.562.895,53	3,50
IV	Sanierung Parkhäuser	1.576.800,00	2,50